

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für die Übernahme von Instandhaltungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten, Wiederinbetriebnahmen sowie für ähnliche jeweils vereinbarte Leistungen des Unternehmers (nachstehend je "Arbeiten" genannt).

## 2. Abschluss des Vertrages

- 2.1. Der Vertrag kommt durch Annahme der Bestellung durch den Unternehmer zustande.
- 2.2. Der Besteller hat die von ihm festgestellten Unregelmässigkeiten, Schäden oder Mängel, deretwegen Arbeiten auszuführen sind, mitzuteilen und den Umfang der vom Unternehmer durchzuführenden Inspektion anzugeben.
- 2.3. Auf Wunsch wird dem Besteller vor Beginn der Arbeiten der Inspektionsbefund mitgeteilt. Für Angaben über die Höhe der zu erwartenden Kosten übernimmt der Unternehmer keine Gewähr. Verzichtet der Besteller auf Grund des Inspektionsbefundes auf die Ausführung der Arbeiten, werden ihm die Kosten der Inspektion sowie der Demontage und des Zusammenbaus verrechnet.

## 3. Technische Unterlagen

- 3.1. Sämtliche technischen Unterlagen des Unternehmers bleiben sein geistiges Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten in irgend einer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen nur zur Erfüllung des Vertrages benutzt werden.

## 4. Pflichten des Unternehmers

- 4.1. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Arbeiten durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen, wobei diese in diesen Bedingungen ebenfalls als Unternehmer bezeichnet werden.
- 4.2. Der zu bearbeitende Gegenstand wird vom Unternehmer zur Feststellung des Material- und Arbeitsaufwandes untersucht. Stellt sich dabei heraus, dass über den vereinbarten Umfang der Arbeiten hinausgehende Mehrleistungen notwendig sind, werden sie nach vorheriger Absprache mitausgeführt.

## 5. Pflichten des Bestellers

- 5.1. Der Besteller ist verpflichtet:
  - 5.1.1. Die vorhandene technische Dokumentation über den zu bearbeitenden Gegenstand dem Unternehmer zur Verfügung zu halten.
  - 5.1.2. Ersatzteile rechtzeitig zu beschaffen und dem Personal des Unternehmers zur Verfügung zu stellen.
  - 5.1.3. Für rechtzeitigen Transport des zu bearbeitenden Gegenstandes zu sorgen, wenn es die Instandhaltung oder die Reparatur erfordert.
  - 5.1.4. Alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können. Das Personal des Unternehmers ist erst dann abzurufen, wenn sämtliche Vorarbeitungsarbeiten beendet sind.
  - 5.1.5. Dafür zu sorgen, dass die notwendigen Ein- und Ausreise-, Aufenthalts-, Arbeitsbewilligungen sowie andere Genehmigungen für das Personal des Unternehmers beschafft werden können.
  - 5.1.6. Die bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten fachgemäss auf seine Kosten und Verantwortung auszuführen, gegebenenfalls entsprechend den vom Unternehmer gelieferten Unterlagen.
  - 5.1.7. Den Unternehmer auf die gesetzlichen behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Arbeiten und den Betrieb beziehen.
  - 5.1.8. Auf seine Kosten für den Abschluss der nötigen Versicherungen zur Deckung von Schäden am zu bearbeitenden Gegenstand zu sorgen.
  - 5.1.9. Auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen. Insbesondere wird er den Unternehmer ausdrücklich darauf aufmerksam machen, wenn besondere Rücksicht auf ihn und/oder andere Unternehmer zu nehmen ist, oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind. Der Unternehmer ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist.
  - 5.1.10. Bei Unfall oder Krankheit des Personals des Unternehmers die erforderliche Unterstützung zu leisten.
- 5.2. Einzubauende Teile sind vor allen schädlichen Einflüssen gestützt zu lagern. Sie sind vor Aufnahme der Arbeiten vom Besteller im Beisein eines Vertreters des Unternehmers auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu prüfen. Während der Einlagerung abhanden gekommenes oder beschädigtes Material wird dem Besteller auf seine Kosten nachgeliefert oder instandgesetzt.
- 5.3. Der Besteller sorgt für die Bereitstellung heizbarer bzw. klimatisierter, verschliessbarer Räume einschliesslich angemessener sanitärer Einrichtungen für das Personal. Ferner stellt er verschliessbare trockene Räume zur Aufbewahrung von Material und Ausrüstungen zur Verfügung. Alle diese Räume sollen sich in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes befinden.
- 5.4. Der Besteller erbringt auf seine Kosten gemäss den Angaben des Unternehmers oder dessen Arbeitsprogramm rechtzeitig folgende Leistungen:

- 5.4.1. Stellung von qualifizierten Facharbeitern und Hilfskräften wie Schlosser, Schweißer, Elektriker, Maurer, Maler, Spengler usw. mit den erforderlichen Werkzeugen und Ausrüstungen. Diese Arbeitskräfte haben den Arbeitsanweisungen des Unternehmers Folge zu leisten. Sie stehen jedoch im Arbeitsverhältnis mit dem Besteller.
- 5.4.2. Beistellung betriebstüchtiger Krane und Hebezeuge mit Bedienungspersonal, zweckmässiger Gerüste sowie Transportmittel zur Beförderung von Personal und Material, entsprechender Werkstattausrüstung und Messeinrichtungen.
- 5.4.3. Beistellung des notwendigen Verbrauchs- und Installationsmaterials, der Reinigungs- und Schmiermittel sowie des Kleinmaterials usw.
- 5.4.4. Beistellung der notwendigen elektrischen Energie und Beleuchtung einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse bis zum Arbeitsplatz, Heizung, Pressluft, Wasser, Dampf, Betriebsstoffe usw.
- 5.4.5. Falls notwendig Beistellung seiner Kommunikationsmittel wie Telefon, Telefaxanschluss usw.
- 5.5. Der Besteller sorgt dafür, dass dem Unternehmer für die Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen und Material die entsprechenden Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden.
- 5.6. Nach Beendigung der Arbeiten sind die vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Ausrüstungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers unverzüglich an den vom Unternehmer bezeichneten Ort zu senden.
- 5.7. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht oder nur teilweise nach, ist der Unternehmer berechtigt, diesen selbst nachzukommen oder durch Dritte nachkommen zu lassen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Er wird den Unternehmer von Ansprüchen Dritter freistellen.
- 5.8. Wird das Personal des Unternehmers gefährdet oder in der Ausführung seiner Arbeiten erheblich behindert aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, so ist der Unternehmer berechtigt, dessen Rückkehr anzuordnen. Für diese Fälle sowie für den Fall, dass Personal nach Beendigung seiner Arbeiten zurückgehalten wird, werden die entsprechenden Stunden- bzw. Tagessätze als Wartezeit und die Reisekosten zuzüglich Displacement dem Besteller in Rechnung gestellt.

## 6. Arbeiten auf Anordnung des Bestellers

- 6.1. Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung des Unternehmers nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht vertraglich vereinbart sind. Auch wenn der Unternehmer zustimmt, übernimmt er damit keine Haftung für diese Arbeiten. Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisungen des Unternehmers auf Anordnung des Bestellers ausgeführt werden, übernimmt der Unternehmer keine Haftung.

## 7. Arbeitszeit und andere dieser gleichgestellte Zeiten

- 7.1. Für die wöchentliche Normalarbeitszeit sowie für die Regelung der Über-, Nacht- sowie Sonntags- und Feiertagsstunden sind die Vereinbarungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der Schweizerischen Maschinenindustrie massgebend.
- 7.2. Die normale wöchentliche Arbeitszeit wird im allgemeinen auf fünf Arbeitstage verteilt. Falls eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, wird die normale Arbeitszeit verrechnet. Hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeit wird sich das Personal des Unternehmers nach den betrieblichen Gegebenheiten des Bestellers und den örtlichen Verhältnissen richten. Die normale tägliche Arbeitszeit liegt zwischen 06.00 und 20.00 Uhr.
- 7.3. Über die normale wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden gelten als Überzeit. Überzeitarbeit ist nur in gegenseitigem Einverständnis zulässig. Die Überzeitarbeit sollte in der Regel die tägliche Arbeitszeit um nicht mehr als 2 Stunden und die normale wöchentliche Arbeitszeit um nicht mehr als 10 Stunden überschreiten.
- 7.4. Als Überzeit gelten die über die tägliche oder wöchentliche normale Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden zwischen 06.00 und 20.00 Uhr.
- 7.5. Als Nachtarbeit an Werktagen gelten die normalen Arbeitsstunden zwischen 20.00 und 06.00 Uhr (ausgenommen Überzeit-Nachtarbeit).
- 7.6. Als Überzeit-Nachtarbeit gelten die Überstunden zwischen 20.00 und 06.00 Uhr.
- 7.7. Als Sonntagsarbeiten gilt die Arbeit an Sonntagen oder an den im Gastland geltenden wöchentlichen Ruhetagen sowie an den am Sitz des Unternehmers geltenden anderen gesetzlichen Feiertagen.
- 7.8. Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit gemäss Ziffer 7.2. Als Reisezeit wird angesehen:
  - der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zu und von der Arbeitsstelle;
  - die Zeit für den Bezug der Unterkunft am Arbeitsort sowie für behördliche An- und Abmeldungsformalitäten.
- 7.9. Kann in der Nähe der Arbeitsstelle keine angemessene Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeit gefunden werden, wird die für den Weg zwischen

Unterkunfts- bzw. Verpflegungsort und Arbeitsstelle benötigte tägliche, für den einfachen Weg eine halbe Stunde überschreitende Zeit (Wegzeit) wie Arbeitszeit verrechnet.  
 Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Auslagen sowie die Kosten für die notwendige Benutzung angemessener Verkehrsmittel gehen zu Lasten des Bestellers.

- 7.10. Wird das Personal des Unternehmers in der Ausführung seiner Arbeiten behindert aus Umständen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, oder nach Beendigung der Arbeiten aus irgendeinem Grunde zurückgehalten, ist der Unternehmer berechtigt, die Wartezeit wie Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt für sonstige vom Unternehmer nicht zu vertretende Ausfallzeiten wie z. B. an Feiertagen am Arbeitsort.

## 8. Arten der Preisstellung

### 8.1. Grundsatz

Die Leistungen des Unternehmers werden nach Zeit und Aufwand (nach Ergebnis/Regie) abgerechnet, soweit nicht aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung ein Festpreis (Pauschale) festgelegt wird. Dies gilt auch für im Zusammenhang mit der Bestellung auszubereitende technische Unterlagen. Inspektionsberichte, Expertisen, Auswertung von Messungen oder ähnlichem.

### 8.2. Arbeiten nach Ergebnis

Die Leistungen des Unternehmers werden wie folgt in Rechnung gestellt:

#### 8.2.1. Personalkosten

Der Besteller bescheinigt dem Personal des Unternehmers die aufgewendete Arbeitszeit durch Arbeitszeitformulare. Erteilt der Besteller die Bescheinigung nicht rechtzeitig, dienen die Aufzeichnungen des Personals des Unternehmers als Abrechnungsgrundlage.

Für die aufgewendete Arbeitszeit, Überzeit-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reisezeit und sonstige der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten gelten die im Anhang 1 aufgeführten Verrechnungsgrundsätze. Als Reisezeit werden im Maximum 12 Stunden pro Tag verrechnet. Bei besonders schmutzigen oder unter schwierigen Bedingungen auszuführenden Arbeiten, z.B. in grossen Höhen oder Tiefen, oder wenn spezielle Schutanzüge oder Atemschutzgeräte getragen werden müssen, wird ausser den normalen Verrechnungssätzen und den Aufenthaltskosten ein Erschwerniszuschlag pro Arbeitsstunde (gemäss Anhang 1) verrechnet.

Sollten sich diese Verrechnungssätze bis zum Beginn bzw. während der Arbeiten ändern, werden sie gemäss Preisgleitformel im Anhang 2 verrechnet.

#### 8.2.2. Reisekosten

Die Kosten für Hin- und Rückreise sowie für Reisen innerhalb des Einsatzlandes mit einem vom Unternehmer zu wählenden Verkehrsmittel einschliesslich der notwendigen Nebenkosten, wie z.B. für Versicherung, Fracht, Zoll, Gepäck, Pass- und Visagebühren, Erteilung der Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, der ärztlichen Untersuchung bei Hin- und Rückreise sowie für Impfungen des Personals des Unternehmers werden dem Besteller nach Zeit und Aufwand in Rechnung gestellt.

Sofern nicht besondere Verhältnisse die Benutzung einer anderen Klasse erfordern, werden in Rechnung gestellt:

- bei Flugreisen Business-Klasse
- bei Bahn- und Schiffsreisen 1. Klasse
- bei Bahnreisen des Monteurpersonals in der Schweiz 2. Klasse
- bei Personenwagen-Benutzung Kilometerentschädigung gemäss Anhang 1.

#### 8.2.3. Aufenthaltskosten (Displacement)

Der Besteller gewährleistet dem Personal des Unternehmers einwandfreie und ausreichende Verpflegung sowie gute und saubere, heizbare bzw. klimatisierte Einzelunterkunft am Arbeitsort oder in dessen näheren Umgebung.

Zur Deckung der Verpflegungs- und Unterkunfts-kosten, die nicht vom Besteller direkt übernommen werden, sowie der Nebenkosten für Getränke, Wäsche usw. werden die in Anhang 1 aufgeführten Displacementsätze berechnet.

Eine Änderung dieser Sätze bleibt vorbehalten, wenn sich die Lebenshaltungskosten bis zum Beginn oder während der Arbeiten erhöhen oder die festgelegten Displacementsätze nicht ausreichen sollten.

Die Entschädigung für die Aufenthaltskosten (Displacement) kann mit schriftlichem Einverständnis des Unternehmers durch den Besteller direkt an das Personal des Unternehmers ausbezahlt werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat er das Displacement jeweils für 14 Tage im voraus zu bezahlen.

#### 8.2.4. Besuchsreisen

Bei längerem Aufenthalt hat das Personal des Unternehmers Anspruch auf Besuchsreisen. Die Abwesenheitsdauer, die zu einem solchen Anspruch berechtigt, ist dem Anhang 1 zu entnehmen. Die Kosten für die Reise vom Arbeitsort zum Geschäftssitz des Unternehmers und zurück trägt der Besteller.

Der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise sowie das Displacement werden gemäss Ziffern 7.8 und 8.2.3 berechnet.

Sofern es die Verhältnisse am Arbeitsort zulassen, kann sich das Personal des Unternehmers anstelle der Besuchsreise für die Mitnahme der Ehefrau entscheiden. Dem Besteller werden die entsprechenden Reisekosten verrechnet.

- 8.2.5. Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen  
 Der Unternehmer stellt seinem Personal für die Durchführung der Arbeiten die üblichen Handwerkzeuge zur Verfügung. Weitere Werkzeuge, Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräte werden dem Besteller gemäss Anhang 1 verrechnet. Die Mietdauer berechnet sich vom Tage des Abganges vom Werk des Unternehmers bis zum Wiedereintreffen im Werk.

Zurückbehaltene Werkzeuge und Ausrüstungen werden dem Besteller zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Transport- und Versicherungskosten sowie weitere Spesen, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der Werkzeuge und Ausrüstungen gehen zu Lasten des Bestellers.

- 8.2.6. Kosten für Verbrauchs- und Kleinmaterial  
 Vom Unternehmer geliefertes Verbrauchs-, Installations- und Kleinmaterial wird nach Aufwand berechnet.

- 8.2.7. Verpackung, Transport, Lagerung  
 Verpackung wird nach Aufwand verrechnet und ohne besondere Vereinbarung nicht zurückgenommen.

Transport und Lagerung erfolgen auf Rechnung des Bestellers.

- 8.2.8. Kosten bei Krankheit und Unfall  
 Erfordert der Zustand des Kranken oder Verletzten einen Heimtransport oder ist ein längerer Krankenhausaufenthalt vorzusehen, so ist der Unternehmer berechtigt, einen Heimtransport anzuordnen.

### 8.3. Arbeiten zu Pauschalpreisen

- 8.3.1. Der Pauschalpreis deckt die schriftliche vereinbarten, vom Unternehmer zu erbringenden Leistungen.

Er setzt einen ungehinderten Arbeitsablauf und die rechtzeitige Beendigung der vom Besteller auszuführenden Vorbereitungsarbeiten und der zu erbringenden Nebenleistungen voraus.

- 8.3.2. Mehraufwendungen, die dem Unternehmer durch von ihm nicht zu vertretende Umstände wie nachträgliche Änderungen des Inhaltes oder Umfangs der vereinbarten Arbeiten, Wartezeiten, Nacharbeiten, zusätzliche Reisen entstehen, trägt der Besteller. Die Berechnung erfolgt gemäss Ziffer 8.2.

### 8.4. Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge

Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, die der Unternehmer oder dessen Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder mit den Arbeiten ausserhalb der Schweiz zu entrichten hat, gehen zu Lasten des Bestellers.

## 9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden der Preis und die Kosten monatlich in Rechnung gestellt und sind vom Besteller innert 30 Tagen nach Fakturadatum zu bezahlen. Der Unternehmer ist berechtigt, eine teilweise oder ganze Vorauszahlung des mutmasslichen Betrages zu verlangen.

Die Zahlungen sind vom Besteller ohne irgendwelche Abzüge (Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren usw.) am Hauptsitz des Unternehmers zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit in der Schweiz Schweizerfranken zu seiner freien Verfügung gestellt worden sind.

- 9.2. Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Unternehmer nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Arbeiten verzögert oder unmöglich werden aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat.

- 9.3. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden unter dem Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte ohne besondere Mahnung Verzugszinsen berechnet zu einem Zinssatz, der sich nach dem am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet. Durch die Zahlung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsmässiger Zahlung nicht aufgehoben.

## 10. Ausführungsfrist

- 10.1. Alle Angaben über die Ausführungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

- 10.2. Die Vereinbarung einer verbindlich Ausführungsfrist kann vom Besteller erst dann verlangt werden, wenn der Umfang der Arbeiten feststeht.

- 10.3. Eine vereinbarte Ausführungsfrist wird angemessen verlängert:

- wenn die Angaben, die der Unternehmer für die Ausführung der Arbeiten benötigt, diesem nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert oder

- wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere die Zahlungsbedingungen oder die Pflichten gemäss Ziffer 5 nicht ordnungsgemäss erfüllt, oder

- bei Umständen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, beispielsweise, wenn Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr oder Sabotage drohen oder eingetreten sind sowie bei Arbeitskonflikten, Unfällen, Krankheiten, verspäteten oder fehlerhaften Zulieferungen der nötigen Materialien, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen Organen, unvorhersehbaren Transporthindernissen, Brand, Explosion, Naturereignissen.

- 10.4. Wird eine vereinbarte Frist aus Gründen nicht eingehalten, die allein der Unternehmer zu vertreten hat, kann der Besteller, nur soweit ihm dadurch ein Schaden entstanden ist eine Verzugsentschädigung von 0.5% pro vollendete Woche bis maximal 5% verlangen.

Der Prozentsatz der Entschädigung berechnet sich vom Preis der Arbeiten des Unternehmers für den Teil der Anlage, der wegen Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzugs, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

Bei Fristen über drei Monaten besteht für die ersten zwei Wochen der Verspätung kein Anspruch auf Verzugsentschädigung.

- 10.5. Eine Ausführungsfrist ist auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemässe Betrieb aber wieder ermöglicht bzw. nicht beeinträchtigt wird.

## 11. Abnahme der Arbeiten

- 11.1. Eine Abnahme der Arbeiten erfolgt nur, wenn sie mit dem Besteller schriftlich vereinbart worden ist.
- 11.2. Die Arbeiten sind zur Abnahme bereit, wenn der bearbeitete Gegenstand wieder nützliche Arbeit leisten kann. Dies gilt auch dann, wenn unwesentliche Teile fehlen, Nacharbeiten erforderlich sind oder wenn der bearbeitete Gegenstand nicht in Betrieb genommen werden kann aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat.
- 11.3. Sobald dem Besteller die Arbeiten als abnahmebereit gemeldet werden, hat er diese in Gegenwart des verantwortlichen Vertreters des Unternehmers sofort zu prüfen und dem Unternehmer allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Arbeiten als genehmigt.

## 12. Mangelhafte Erfüllung oder Nichterfüllung

- 12.1. Beginnt der Unternehmer grundlos die Arbeiten nicht oder ist eine vertragswidrige Ausführung von wesentlichen Vertragspflichten durch grobes Verschulden des Unternehmers bestimmt vorauszusehen oder sind wesentliche Arbeiten durch grobes Verschulden des Unternehmers vertragswidrig ausgeführt worden, so ist der Besteller berechtigt, dem Unternehmer eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Bleibt diese Nachfrist unbenutzt, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und die Arbeiten auf Kosten des Unternehmers einem Dritten übertragen, wobei die entsprechenden Ansprüche gegen den Unternehmer auf die in Ziffer 14 genannten Beträge beschränkt bleiben. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, sind - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden - ausgeschlossen.

## 13. Gefahrtragung

- 13.1. Der Besteller trägt die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes des zu bearbeitenden Gegenstandes während des Transportes, der Lagerung und der Ausführung der Arbeiten, auch wenn diese in den Werken des Unternehmers erfolgen.
- 13.2. Der Besteller trägt ferner die Gefahr für die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien.

## 14. Haftung

- 14.1. Der Unternehmer haftet im Umfang der gesetzlichen Haftpflicht, aber nur im Rahmen des Deckungsumfanges der in der Schweiz üblichen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen, für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten verursacht werden. Für Schäden am zu bearbeitenden Gegenstand sowie an anderen Sachen haftet er nur, falls der Besteller ihm grobes Verschulden nachweisen kann. Die Haftung des Unternehmers und diejenige seiner Hilfspersonen ist insgesamt beschränkt auf einen Betrag, welcher der Vergütung für Leistungen dem Unternehmer entspricht, höchstens jedoch auf einen Gesamtbetrag von SFr. 1'000'000.-- (Schweizerfranken eine Million). Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, sind - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden - ausgeschlossen.
- 14.2. Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch sein Personal verursacht werden. Das gilt auch dann, wenn das Personal des Unternehmers die Arbeiten leitet oder überwacht, es sei denn, dass nachweislich grobe Fahrlässigkeit bei Anweisungen oder bei der Überwachung den Schaden verursacht hat. Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch Mängel der von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn das Personal des Unternehmers sie ohne Beanstandung verwendet hat.

## 15. Gewährleistung

- 15.1. Der Unternehmer leistet für die Dauer von zwölf Monaten nach Beendigung der Arbeiten gemäss den nachstehenden Bestimmungen Gewähr für ihre fachgemässe und sorgfältige Ausführung. Werden die Arbeiten aus den in Ziffer 10.3 genannten Gründen unterbrochen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung fertiggestellten Arbeiten spätestens drei Monate nach Beginn der Unterbrechung. Für Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung übernimmt der Unternehmer die Gewährleistung im gleichen Umfang wie für ursprünglichen Arbeiten. Die Gewährleistungsfrist erlischt in jedem Falle drei Jahre nach Abschluss des Vertrags.

- 15.2. Erweisen sich der bearbeitete Gegenstand, Teile desselben oder im Rahmen des Vertrages mitgelieferte oder eingebaute Ersatzteile während der Gewährleistungszeit als schadhaft oder unbrauchbar, und ist diese nachweislich auf mangelhafte Ausführung der Arbeiten oder auf fehlerhaftes vom Unternehmer geliefertes Material zurückzuführen, so werden solche Teile vom Unternehmer innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl instand-gesetzt oder ausgewechselt. Voraussetzung ist, dass ihm diese Mängel während der Gewährleistungszeit unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden.

Eine Gewährleistung für Mängel, die auf Arbeiten des Personals des Bestellers oder Dritter unter der Überwachung des Unternehmers zurückzuführen sind, übernimmt der Unternehmer nur, wenn diese Mängel nachweislich auf grober Fahrlässigkeit seines Personals bei Anweisungen oder bei der Überwachung beruhen.

- 15.3. Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung des Unternehmers Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft.

- 15.4. Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die unter Ziffern 15.1 - 15.3 genannten sind ausgeschlossen.

## 16. Gerichtsstand - Anwendbares Recht

- 16.1. Gerichtsstand für den Besteller und für den Unternehmer ist der Hauptsitz des Unternehmers. Es steht dem Unternehmer aber auch das Recht zu, das am Sitze des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.
- 16.2. Der Vertrag unterliegt dem schweizerischen Recht.

## 17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahe kommen.